

Benutzungsordnung für den Dorfplatz der Gemeinde Langensendelbach

1. Benutzungsrecht

1.1. Soweit der Dorfplatz nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Langensendelbach benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen und Organisationen der Gemeinde für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Pflichten des Benutzers

2.1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfplatzes die Bedingungen dieser Benutzerordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2.2. Die Gemeinde Langensendelbach hat das Recht, den Dorfplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.

2.3. Nutzer, die unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfplatz machen und gegen die Benutzungsordnung verstößen werden von der Benutzung ausgeschlossen.

2.4. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis nach 1.1. zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist dem Betroffenen bzw. deren Vertreter so früh wie möglich mitzuteilen.

2.5. Maßnahmen der Gemeinde Langensendelbach nach Ziff. 2.2. – 2.4. lösen keinen Schadensersatzanspruch aus. Die Gemeinde Langensendelbach haftet auch nicht für einen entstehenden Einnahmeausfall.

2.6. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe abzuschließen.

2.7. Der Nutzer hat für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte zu sorgen, eine Lärmbelästigung bei angrenzenden Nachbarn gilt es zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr sind musikalische Darbietungen nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.

2.8. Bei der Aufstellung von Zelten sind nur Befestigungseinrichtungen erlaubt, welche das verlegte Pflaster nicht schädigen. Diese sind im Vorfeld mit dem gemeindlichen Bauhof abzustimmen.

2.9. Bei der Zubereitung von Speisen (Fritteuse, Grill) ist auf eine ausreichende Abdeckung des Bodens zur Vermeidung von Verschmutzungen zu achten.

2.10. Der Veranstalter ist verpflichtet den gesamten Dorfplatz während der Veranstaltung sauber zu halten. Anfallender Abfall ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.11. Das Reinigen hat sich auf den Dorfplatz und das umliegende Gelände zu erstrecken, soweit es durch die Benutzung des Dorfplatzes verschmutzt worden ist.

2.12. Der Veranstalter hat Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Langensendelbach anzuzeigen. Festgestellte Beschädigungen werden durch eine von der Gemeinde

Langensendelbach beauftragten Fachfirma behoben. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden von Dritten verursacht wurde.

2.13. Der Platz ist nach Veranstaltungsende im ordnungsgemäßen Zustand der Gemeinde zu übergeben. Eine Abnahme erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde spätestens am darauf folgenden Werktag.

2.14. Das Parken ist auf dem Dorfplatz nicht gestattet.

3. Antrag auf Benutzung

3.1. Der Antrag auf Nutzung des Dorfplatzes ist schriftlich zu stellen. Dieser ist mindestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Langensendelbach einzureichen. Der Antrag muss mindestens den Zeitraum, die Art der Nutzung und die Benennung eines Verantwortlichen enthalten. Wird der Ausschank von Getränken bzw. die Abgabe von Lebensmitteln beabsichtigt, ist gleichzeitig ein Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach §12 GastG beizufügen. Wirkt sich die Veranstaltung auf den Verkehr der angrenzenden Staatsstraße aus, ist ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Landratsamt Forchheim zu stellen

3.2. Der Gemeinderat entscheidet in seiner Sitzung über die Erlaubniserteilung für die beantragte Veranstaltung.

4. Festsetzung einer Kavution und sonstiger Kosten:

4.1. Im Vorfeld wird eine Kavution in Höhe von 500,00 € erhoben.

4.2. Sollten Arbeiten für die Veranstaltung durch den Bauhof der Gemeinde Langensendelbach ausgeführt werden, werden diese mit 45,- € pro Person und angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

4.3. Ein Strom- und Wasseranschluss kann bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.

5. Haftung

5.1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Langensendelbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Ortsplatzes entstehen.

5.2. Der Nutzer haftet als Veranstalter gegenüber der Gemeinde Langensendelbach für alle sich aus der Benutzung des Dorfplatzes ergebenden Schäden.

5.3. Die Gemeinde Langensendelbach übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die vom Nutzer errichteten oder mitgebrachten Gegenstände.